

Gebührentarif für arbeitsmarktliche Überprüfung von Ausländergesuchen

Gestützt auf Art. 9 der bundesrätlichen Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG)¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. November 2012

Art. 1

Für die Überprüfung von Gesuchen werden je Gesuch folgende Gebühren erhoben:

a) Aufenthaltsbewilligungen	Fr.	200.–	Gesuche um erstmalige Erteilung von Bewilligungen
b) Kurzaufenthaltsbewilligungen	Fr.	100.–	
c) Kurzaufenthaltsbewilligungen für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung			
- betreffend die erste Person	Fr.	80.–	
- für jede weitere Person	Fr.	30.–	

Art. 2

Für Gesuche um Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sowie um Verlängerung oder Erneuerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung wird eine Gebühr von 80 Franken je Gesuch erhoben.

Gesuche um Verlängerung von Bewilligungen

Art. 3

Bei besonders aufwendigen Fällen im Zusammenhang mit der erstmaligen Erteilung oder mit der Verlängerung oder Erneuerung von Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung erfolgt ein Zuschlag von 50 Prozent.

Besonders aufwendige Fälle

Art. 4

Die Gebühren für weitere Verfügungen werden nach Zeitaufwand bemessen.

Weitere Verfügungen

Art. 5

Der Gebührentarif für die arbeitsmarktliche Überprüfung von Ausländergesuchen vom 20. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

¹⁾ SR 142.209

618.170

Gebührentarif für arbeitsmarktliche Überprüfung von Ausländergesuchen

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.